

Statuten des Vereins VorAlpentheater

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen VorAlpentheater besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell neutral und weder ideologisch noch politisch gebunden.

§ 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Spelteriniweg 6 in Luzern.

§ 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Theaterkultur und der ihr verwandten Kunstrichtungen.

Im Zentrum stehen:

- a) Theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
- b) Theaterpädagogische Angebote für erwachsene Laienschauspieler*innen jeden Alters
- c) Schaffung einer theaterpädagogischen Plattform für einen gegenseitigen Austausch, Koordination und Weiterbildung
- d) Weiterentwicklung von Laien-Theater-Produktionen, aber auch von semiprofessionellen Schauspieler*innen
- e) Studio- und Forschungsprojekte für professionelle Schauspieler*innen
- f) Kultureller Austausch mit anderen Institutionen sowie der internationale Kulturaustausch
- g) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

§ 5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren

§ 6 Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres offen. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

§ 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft jährlich, innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember und ist mit dem Vereinsjahr identisch.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Veranlassung des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 9 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren*innen
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Programms, des Budgets
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§ 10 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vom Präsidium spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich (per Post, oder Email) bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Entscheide der Mitgliederversammlung können auch auf dem schriftlichen Weg gefasst werden. Dafür braucht es Einstimmigkeit aller Mitglieder.

Die Vertretung von juristischen Personen und die Stimmübertragungen müssen schriftlich ausgewiesen werden.

§ 11 Das Präsidium vertritt die Gesellschaft nach aussen. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Das Präsidium führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung und im Vorstand und veranlasst die entsprechenden Einladungen.

Ist das Präsidium in der Amtsführung verhindert, wird es durch das Vizepräsidium vertreten.

§ 12 Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- b) Kassier*in
- c) Aktuar*in
- d) weitere 1-3 Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, wird das Amt des Vizepräsidiums durch die Kassierstelle ausgeübt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied des Vorstandes hinzuwählen. Die Bestätigung der Wahl unterliegt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen für spezifische Aufgaben und Projekte berufen.

§ 13 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist in allen nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig.

§ 14 Die Amtsdauer des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren*innen beträgt zwei Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden.

§ 15 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit mit dem Präsidium oder Vizepräsidium.

IV. Finanzen

§ 16 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Einkünfte bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen des Gesellschaftsvermögens
- c) Kursgeldern und Beiträgen
- d) Bewirtschaftung und seiner Theaterinfrastruktur
- e) den Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie Verkaufserlöse des Vereins
- f) den Zuwendungen (freiwillige Spenden, Geschenke, Subventionen)

Die Ausgaben erfolgen im Sinne des Art. 3.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 17 Bei der Auflösung des Vereins VorAlpentheater entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. April 2008 in Luzern (Spelteriniweg 6 und Bürgenstrasse 37) angenommen.

Luzern, den 12. April 2008. Für die Mitgliederversammlung Der Vorsitzende: Reto Ambauen
Kassier: Ferdinand Maeder Sekretärin Trudi Schmid

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2021 angenommen.

Luzern, 25. Juni 2021. Für die Mitgliederversammlung die Präsidentin: Barbara Stöckli,
Künstlerischer Leiter: Reto Ambauen, Kassierin Rita Sommerhalder